

2152/AB
vom 14.08.2025 zu 2612/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

bmluk.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.483.485

Ihr Zeichen: 2612/J-NR/2025

Wien, 14. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juni 2025 unter der Nr. **2612/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aktionsprogramm Zukunft Hochwasserschutz 2024+“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- Welche konkreten Maßnahmen wurden bisher im Rahmen des Aktionsprogramms Zukunft Hochwasserschutz 2024+ bereits umgesetzt?
 - a. Welche Kosten sind dabei konkret entstanden?
 - b. In welchem Zeitraum erfolgte die Umsetzung?
- Welche Priorisierungskriterien wurden herangezogen, um Projekte im Rahmen des Aktionsprogramms auszuwählen?
- In welcher Weise werden betroffene Gemeinden und Länder in die Auswahl und Planung der Maßnahmen eingebunden?

- Welche Evaluierungsmechanismen sind vorgesehen, um die Wirksamkeit des Programms in welchem Zeitraum zu überprüfen?

Das Aktionsprogramm „Zukunft Hochwasserschutz 2024+“ wurde am 23. Mai 2025 präsentiert. Es enthält wesentliche Erkenntnisse aus den Hochwasserereignissen der letzten Jahre sowie die Prioritäten des Hochwasserrisikomanagements als 10-Punkte-Aktionsprogramm. Diese zehn Punkte bilden übergeordnete, strategische Zielsetzungen ab und beziehen sich nicht auf konkrete Maßnahmen. Das Aktionsprogramm selbst stellt keine eigene Finanzierungsschiene für den Hochwasserschutz dar, sondern fasst die Prioritäten für die breite Öffentlichkeit in verständlicher Form zusammen. Die rechtliche Basis für auf das Aktionsprogramm aufbauende wasserbauliche Maßnahmen bilden das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG), BGBI. Nr. 148/1985 idG, und die dazugehörigen Technischen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen (siehe <https://www.umweltfoerderung.at/gemeinden/hochwasserschutz/wasser>). Gemeinden und Verbände legen geplante Hochwasserschutzmaßnahmen im Wege des Amtes der Landesregierung der Abwicklungsstelle des Bundes zur Beurteilung vor.

Die Evaluierung erfolgt im jährlichen Wirkungscontrollingbericht.

Zu den Fragen 5 und 11:

- Inwiefern werden alternative, naturbasierte Maßnahmen wie Flussaufweiterungen, Retentionsräume oder ökologische Rückbaumaßnahmen gegenüber rein technischen Lösungen bevorzugt?
- Welche Projekte aus dem „10-Punkte-Aktionsprogramm“ gelten als „priorisierte Maßnahmen“?

Die Priorisierungen des Wasserbaus bzw. von Retentionsmaßnahmen gegenüber linearen Schutzmaßnahmen sind in den Technischen Richtlinien für den Wasserbau klar geregelt.

Zu den Fragen 6 bis 10:

- Wo genau sind die angegebenen jährlich verfügbaren 100 Millionen Euro für den Hochwasserschutz im Bundesbudget 2025/2026 veranschlagt?
- Wie setzt sich dieser Betrag aus Bundes-, Landes- und Gemeindemitteln konkret zusammen?
- Besteht eine EU-Kofinanzierung?
 - a. Wenn ja, in welcher Ausgestaltung?
- Welche projektebezogenen Vorhaben werden konkret im Jahr 2025 mit Mitteln aus diesem Budgettopf gefördert?

- Wie hoch ist der Anteil der 100 Mio. Euro, der tatsächlich 2024 zur Auszahlung gekommen ist bzw. verbindlich gebunden wurde?

Die Bundesmittel für die Finanzierung des Hochwasserschutzes sind im Detailbudget 42.06.03 ausgewiesen.

Die seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) genannten 100 Millionen Euro sind der Beitrag des Bundes zur Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen auf Basis des WBFG. Eine weitere Finanzierung erfolgt durch die Bundesländer, einen gewissen Anteil, in Abhängigkeit der Maßnahmen, haben Gemeinden und Verbände zu übernehmen. Eine EU-Kofinanzierung besteht in diesem Zusammenhang nicht.

Die Projektvorlage für sämtliche geplante Hochwasserschutzprojekte erfolgt im Wege der Abwicklungsstelle des Bundes an die Kommission Wasserwirtschaft, welche dem Bundesminister die Genehmigung der Projekte empfiehlt.

Im Jahr 2024 wurden aufgrund einer Zusatzdotation wegen der zahlreichen Hochwasserereignisse insgesamt etwa 110 Millionen Euro an die Bundesländer für die Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen überwiesen.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- Wie erfolgt in der Praxis die Abwicklung von Unterstützungsleistungen für betroffene Gemeinden? Müssen diese gesondert Ansuchen stellen oder reicht die Meldung bereits erfasster Schadensereignisse?
- Werden bereits im Jahr 2024 durchgeföhrte und bezahlte Sofortmaßnahmen - insbesondere Leistungen, die nicht über den Katastrophenfonds abgerechnet wurden – nachträglich berücksichtigt und als unterstützungswürdig anerkannt?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- Sind in den bestehenden Fördertöpfen auch Mittel für den Bereich des Zivilschutzes vorgesehen (z.B. Ausrüstung, Ausbildung, Katastrophenmanagement)?
 - a. Wenn ja, in welchem Ausmaß?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Die Beantragung für die Finanzierung zur Behebung von Schäden an Hochwasserschutzanlagen erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen des WBFG samt dazugehörigen Technischen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen im Wege der Ämter der Landesregierungen über die Abwicklungsstelle des Bundes. Seitens des BMLUK

wurden für die Behebung von Schäden an Hochwasserschutzanlagen (Sofortmaßnahmen) im Jahr 2024 vier Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus besteht für die Finanzierung von Schäden an sonstigem Gemeindevermögen und an Privatvermögen sowie für die Finanzierung des Zivilschutzes keine Zuständigkeit des BMLUK.

Zu den Fragen 15, 16 und 18:

- Wie genau setzt sich der Budgetposten „200 Millionen Euro jährlich für den Schutz vor Naturgefahren“ zusammen?
 - a. Welche Anteile dieser 200 Millionen Euro fließen jeweils in die Bereiche Hochwasserschutzmaßnahmen, Wildbach-/Lawinenverbauung, Präventionsmaßnahmen (z.B. Flächensicherung, ökologische Rückbauten), Information und Eigenvorsorge?
- Wie viel der jährlich zur Verfügung stehenden 200 Millionen Euro wurden im Jahr 2024 tatsächlich ausbezahlt bzw. gebunden?
- Welche konkreten Projekte sind im Rahmen dieser „200 Millionen Euro jährlich für den Schutz vor Naturgefahren“ vorgesehen?
 - a. Welches Budget ist dafür pro Projekt berechnet?
 - b. In welchem Zeitraum sollen diese Projekte umgesetzt werden?

Das Budget „Schutz vor Naturgefahren“ setzt sich aus den Detailbudgets 42.06.03 und 42.06.01 zusammen.

Hinsichtlich des Wasserbaus darf auf die Beantwortung der Fragen 6 bis 10 hingewiesen werden.

Für Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden aufgrund einer Zusatzdotation wegen der zahlreichen Hochwasserereignisse insgesamt etwa 109,36 Millionen Euro aus Katastrophenfondsmitteln des Bundes zur Verfügung gestellt.

Daher in Summe ca. 219,36 Millionen Euro.

Sämtliche geplante Hochwasserschutzprojekte im Wasserbau werden im Wege der Abwicklungsstelle des Bundes der Kommission Wasserwirtschaft vorgelegt. Ein Budget je Projekt kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden. Für jedes Projekt liegt ein Bauzeit- und Finanzierungsplan vor, der von den Bundesländern gemäß dem Umsetzungsfortschritt laufend angepasst wird. Die Projektdauer ist jeweils

unterschiedlich und kann von wenigen Wochen (Sofortmaßnahmen) bis zu mehreren Jahren (Großvorhaben) reichen.

Die Planung, Finanzierung und Durchführung der Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung erfolgt bundesunmittelbar durch die Dienststellen des BMLUK gemäß § 102 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF, entsprechend der vom BMLUK genehmigten Jahresarbeitsprogramme. Auch hier liegt für jedes einzelne der etwa 1.400 laufenden Projekte ein Bauzeit- und Finanzierungsplan vor, der von den Dienststellen laufend gemäß dem Umsetzungsfortschritt und im Einvernehmen mit den Interessenten (Gemeinden, Wassergenossenschaften, Wasserverbände etc.) angepasst wird. Die Projektdauer ist jeweils unterschiedlich und kann von wenigen Wochen (Sofortmaßnahmen) bis zu 30 Jahren (Flächenwirtschaftliche Projekte) reichen.

Zur Frage 17:

- Wie wird sichergestellt, dass die Verteilung der Mittel transparenzorientiert und bedarfsbezogen erfolgt?

Die Transparenz im Wasserbau ist durch die Projektvorlage für sämtliche geplante Hochwasserschutzprojekte im Wege der Abwicklungsstelle des Bundes an die Kommission Wasserwirtschaft gewährleistet. Die Mitglieder der Kommission setzen sich unter anderem aus allen im Österreichischen Parlament vertretenen Parteien zusammen.

Zu den Fragen 19 und 20:

- Ist vorgesehen, einen Teil dieser Mittel für kommunale Infrastruktur zu reservieren?
 - a. Wenn ja, wie viel?
 - b. Wenn ja, mit welchem Verwendungszweck?
- Ist geplant, künftig auch private mobile Hochwasserschutzmaßnahmen für Eigenheime zu fördern (z.B. Schutzsysteme für Einfahrtstore, Kellerschächte oder Türen)?
 - a. Wenn ja, in welchem Ausmaß?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Das BMLUK finanziert Hochwasserschutzmaßnahmen auf Basis des WBFG. Die Finanzierung kommunaler Infrastruktur fällt nicht darunter. Auch die Finanzierung privater Hochwasserschutzanlagen fällt mangels gesetzlicher Grundlage nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMLUK.

Zu den Fragen 21 und 22:

- Wurde ein öffentlich zugängliches Monitoring zur Verwendung der Mittel erstellt bzw. ist ein solches geplant?
- Wer ist für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung zuständig?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Veröffentlichung. Für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung sind die verfassungsmäßig festgelegten Organe zuständig.

Zur Frage 23:

- Welche Rückmeldungen liegen aus den betroffenen Regionen zur Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen vor, insbesondere nach dem Hochwasser im September 2024?

Die vom Hochwasser im September 2024 betroffenen Regionen sind nach wie vor mit der Sanierung bzw. Wiederherstellung der beschädigten Hochwasserschutzanlagen befasst. Des Weiteren befinden sich entsprechende Analysen, die von den betroffenen Bundesländern beauftragt wurden, noch in Bearbeitung.

Zur Frage 24:

- In welcher Weise wird sichergestellt, dass Maßnahmen nicht nur kurzfristig Schäden reparieren, sondern langfristig zur Reduktion des Hochwasserrisikos beitragen?

Gemäß den geltenden Technischen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zum WBFG hat die künftige Minderung des Hochwasserrisikos oberste Priorität. Dies kann nur durch ein Bündel von Maßnahmen, welche alle sinnvollerweise ineinander greifen müssen, gewährleistet werden, siehe dazu die Broschüre des BMLUK zu „Hochwasserrisikomanagement – Ziele und Maßnahmen“ <https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wisa/hochwasserrisiko/broschuere-hwrm-ziele-und-massnahmen.html>

Zur Frage 25:

- Gibt es Überlegungen, bei besonders gefährdeten Regionen eine verpflichtende Einbeziehung von Überschwemmungsflächen in die Raumplanung gesetzlich zu verankern?

Die Gesetzgebung im Bereich der Raumplanung fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Zu den Fragen 26 und 27:

- In welcher Form wird die angekündigte Informationskampagne „Hochwasser – ich schütze mich!“ evaluiert?
- Welche Zielgruppen werden mit welchen Maßnahmen dabei erreicht?

Die Informationskampagne „Hochwasser – ich schütze mich!“, welche sich an alle in Österreich lebende Personen richtet, wird im Rahmen einer systematischen Evaluation überprüft. Dabei kommt ein Vorher-Nachher-Vergleich anhand quantitativer Befragungen zum Einsatz, wodurch eine fundierte Einschätzung der Kampagnenwirkung ermöglicht wird.

Vor der Kampagne wurde eine Online-Befragung durchgeführt. Ziel war es, den Wissensstand, das Informationsverhalten, die Risikowahrnehmung und das Bewusstsein für den Hochwasserschutz in der Bevölkerung zu erheben. Nach der Kampagne erfolgten zielgruppenspezifische Umfragen, die sich insbesondere auf die Nutzerinnen und Nutzer der bereitgestellten Informationsmaterialien (z. B. Gemeinde-Paket, Kinder-Paket) konzentrierten. Dabei wurde erhoben, wie die Materialien genutzt wurden, wie hilfreich diese wahrgenommen wurden und inwieweit sich die Befassung mit dem Thema Hochwasserschutz verstärkt hat. Zudem erfolgt eine laufende Beobachtung und Auswertung sämtlicher Online-Aktivitäten der Kampagne (Webseite, Social Media).

Die Evaluation ermöglicht es, Reichweite, Relevanz und Wirksamkeit der Kampagne nachvollziehbar zu beurteilen und Verbesserungsmöglichkeiten für künftige Informationsmaßnahmen abzuleiten.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

